

Datum	10.06.2025
Zahl	VK4-BA-1197/2-2024 (003/2025) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. ^a Milena Lipuš-Hartmann, LL.M
Telefon	050 536-65556
Fax	050 536-65511
E-Mail	bhvk.gewerberecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:
Sadjak Marko GmbH, Schilterndorf 46, 9150 Bleiburg, obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe in der KG Moos – Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes und Bewilligung einer Bergbauanlage nach MinroG

KUNDMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Die Sadjak Marko GmbH, Schilterndorf 46, 9150 Bleiburg, hat unter Vorlage von Projektunterlagen bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt den Antrag auf Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes zur Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe in der KG Moos eingebracht. Es handelt sich um eine Erweiterung der bestehenden Schottergrube in die nördliche, westliche sowie westöstliche Richtung. Betroffen von der Erweiterung sind die Parzellen Nr. 1405/1, 1406, 1408, 1409/2, 1417/1, 1419, 1420/1, alle KG 76010 Moos.

Das beantragte Abbauvolumen beträgt ca. 800.000 m³ in drei Abbauphasen, beginnend mit einem Abbau im Westen. Die beantragte Erweiterungsfläche umfasst 4,9 ha und ist für einen Zeitraum von 10 Jahren geplant.

Die vorhandenen und genehmigten Bergbauanlagen – stationäre Aufbereitungsanlage, Betonmischanlage - bleiben unverändert auf der Grundetage bestehen. Der bestehende Wall soll fortgeführt werden, sodass ein geschlossener Wall um das gesamte Abbaugebiet entsteht. Es soll kein zusätzliches Bergbauzubehör eingesetzt werden – der jährliche Abbau von weiterhin durchschnittlich 120.000m³ soll wie bisher durch einen Hydraulikbagger bzw. einen Radlader erfolgen, für die Manipulation auf der Grundetage wird konsensgemäß ein weiterer Radlader eingesetzt.

Die Betriebszeiten sind Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr und an Samstagen von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr; an Sonn- und Feiertagen ist kein Betrieb vorgesehen.

Wir ersuchen Sie, als Beteiligte/r zur Augenscheinsverhandlung zu kommen.

Ort der Zusammenkunft:	Sitzungssaal des Stadtgemeindeamtes Bleiburg, 10. Oktober-Platz 1, 9150 Bleiburg
Datum und Zeit:	03.07.2025 um 09:00 Uhr

Nachbarn haben in diesem Verfahren Parteistellung. Nachbarn sind alle Personen, die durch die Genehmigung des Gewinnungsplanes oder der Bergbauanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Gebietes, auf dem der Aufschluss/Abbau beabsichtigt ist, aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen.

Die Parteien können **bis Mittwoch, den 02. Juli 2025**, in die Projektunterlagen während der Amtsstunden **Einsicht** nehmen. Ort der Einsichtnahme: Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, 1. Stock, Zimmer Nr. 115

Rechtsgrundlagen:

§§ 5, 80 ff, 112, 113, 115, 116, 118, 119, 171 Abs. 1 und 183 Mineralrohstoffgesetz – MinroG, BGBl. Nr. I 38/1999 idF BGBl. Nr. I 60/2022;

§§ 40 – 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. Nr. I 157/2024

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und keine Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Ergeht an:

1. Zum Anschlag an die Amtstafel der Stadtgemeinde Bleiburg;
2. Zum Anschlag an die Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt;
3. Zur Kundmachung auf der Website der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt.

Völkermarkt, am 10. Juni 2025
Für den Bezirkshauptmann:
Mag.^a Milena Lipuš-Hartmann, LL.M

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Angeschlagen am: 16.06.2025
Abgenommen am: 03.07.2025

